

RS Vwgh 1993/6/15 93/14/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §245 Abs3;

Rechtssatz

Der Hinweis eines Organwalters auf die Möglichkeit der Verlängerung der Berufungsfrist kann dann unterbleiben, wenn der Abgabepflichtige nicht einmal behauptet hat, er könne die Berufung nicht fristgerecht - wenn auch am letzten Tag - einbringen, geschweige denn, berücksichtigungswürdige Gründe für eine allfällige Verlängerung der Frist vorgebracht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140011.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at